

<b>Zeitschrift:</b>	Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement = Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire = Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio
<b>Herausgeber:</b>	geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement
<b>Band:</b>	107 (2009)
<b>Heft:</b>	5
<b>Artikel:</b>	GeoIG und ÖREB : was Ingenieure und Architekten über das Geoinformationsgesetz (GeoIG) und den Kataster der öffentlich- rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) wissen sollten
<b>Autor:</b>	Kaufmann, Jürg
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-236605">https://doi.org/10.5169/seals-236605</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# GeolG und ÖREB

## Was Ingenieure und Architekten über das Geoinformationsgesetz (GeolG) und den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) wissen sollten

Selbstverständlich erwartet man, dass alle Ingenieure und Architekten die schweizerischen Rechtsgrundlagen kennen. Aber wir haben alle gelernt, uns dieses Wissen anzueignen, wenn wir es brauchen. In der Annahme, dass Sie alle die Gesetzgebung zum GeolG und ÖREB finden werden (dazu haben wir das Internet) und das Gesetz und die dazugehörigen Verordnungen studieren werden, soweit Sie das brauchen, habe ich mich entschlossen, Ihnen die wichtigsten Dinge nahe zu bringen.

*On peut admettre que tous les ingénieurs et architectes connaissent les bases légales suisses. Nous avons tous appris à nous apprivoier ces notions quand nous en avons besoin. En supposant que vous trouverez tous la législation relative à la LGéo et à ÖREB (à cet effet nous disposons d'Internet) et que vous étudierez au besoin la loi et les règlements correspondants je me suis décidé à vous familiariser avec les points les plus importants.*

Va da sé che ci si aspetta che tutti gli ingegneri e gli architetti conoscano le basi giuridiche svizzere. Ma noi tutti abbiamo imparato ad acquisire queste conoscenze quando le abbiamo bisogno. Partendo dal presupposto che voi tutti troverete la legislazione sulla LGI e ÖREB (per questo abbiamo Internet) e che – se necessario – studierete a fondo le relative ordinanze, ho deciso di farvi familiarizzare con gli elementi più importanti.

J. Kaufmann

Das Geoinformationsgesetz, seit dem 1. Juli 2008 in Kraft, ist weltweit eine Novität. Die Schweiz ist nach heutigen Kenntnissen das erste und bisher einzige Land mit einem solchen Gesetz. Diese Tatsache wurde auf europäischer Ebene durch das Comité de Liaison des Géomètres Européens (CLGE), bei dem geosuisse Mitglied ist, wie folgt gewürdigt:

*«It seems that although they are not members of the EU, our Swiss colleagues are well prepared to implement the ideas of INSPIRE. They are among the first nations, if not the very first nation, to possess a law on GI that is even referenced in the Swiss Constitution.»*

Das Geoinformationsgesetz basiert auf Art. 75a der Bundesverfassung:

### Art. 75a Vermessung

- 1 Die Landesvermessung ist Sache des Bundes.
- 2 Der Bund erlässt Vorschriften über die amtliche Vermessung.
- 3 Er kann Vorschriften erlassen über die Harmonisierung amtlicher Informationen, welche Grund und Boden betreffen.

Das ist eigentlich normal. Was für viele von Ihnen aber neu sein dürfte ist, dass dieser Artikel über die Vermessung erst mit den Änderungen der Bundesverfassung im Zusammenhang mit dem Neuen Finanzausgleich (NFA) 2007 entstand und zwar begründet durch den Umstand, dass die amtliche Vermessung eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen ist. Bis-

her exisierte nicht einmal ein Gesetz, sondern nur eine Verordnung über die amtliche Vermessung (AV), direkt gestützt auf das ZGB. Trotzdem hat die Dienstleistung funktioniert und zwar über lange Zeit, wenn Sie bedenken, dass geosuisse im Juni dieses Jahres seine 105. Generalversammlung abhalten wird. Die durch die amtliche Vermessung bereitgestellten Pläne für das Grundbuch (früher Grundbuchpläne) begegnen Ihnen bei Ihrer täglichen Arbeit immer wieder. Ich denke, dass Sie in der Vergangenheit oft etwas Mühe hatten, an diese Pläne heranzukommen. Dies war einerseits darin begründet, dass die Überlassung traditioneller Pläne an Dritte schwierig war, weil es Originale waren, die täglich gebraucht wurden und weil immer nur Kopien abgegeben werden konnten. Heute sind aber weitgehend digitale Daten vorhanden und diese sind leichter abzugeben. Leider hat die fehlende Kompetenz des Bundes, sich in finanzielle Angelegenheiten der Kantone einzumischen, zu einem Gebührenwirrwarr geführt, was mit dem Geoinformationsgesetz verbessert werden soll.

Seit 1993 werden die Daten der amtlichen Vermessung in die digitale Form umgearbeitet. Die Erfahrungen, die dabei gemacht wurden, flossen ins Geoinformationsgesetz ein, das neben der Landes- und der amtlichen Vermessung auch die Harmonisierung der Daten, welche Grund und Boden betreffen, regelt.

### Harmonisierung der Geodaten

Unter diesem Titel soll dafür gesorgt werden, dass alle geografischen Daten, welche im Rahmen des Vollzugs der vielen existierenden Gesetzgebungen erhoben und verwaltet werden (Geobasisdaten), nach gleichen Grundsätzen verwaltet, aktualisiert und archiviert werden. Dadurch wird Ordnung erzeugt und die Vergleichbarkeit der Daten sicher gestellt. Der wichtigste Grundsatz aus volkswirtschaftlicher Sicht ist dabei, dass Geodaten nur einmal durch die nach Gesetz zuständige Stelle erfasst und nachgeführt

## Auswirkung des öffentlichen Rechts heute

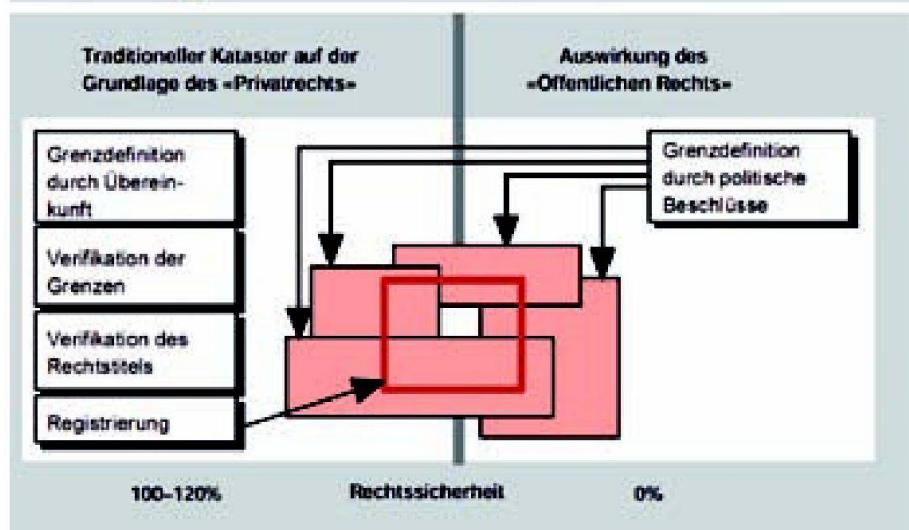


Abb. 1: Auswirkungen des öffentlichen Rechts.

### Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBK)

Schliesslich wird mit dem GeolG der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBK) eingeführt. Dieser bezweckt die einwandfreie Registrierung der Rechtsverhältnisse an Grund und Boden. Bis etwa zum 2. Weltkrieg bestand nur das Eigentumsrecht, welches die volle Verfügungsgewalt über ein Grundstück beinhaltete. Dieses konnte allerdings durch privat vereinbarte Servituten beschränkt sein. Nach dem 2. Weltkrieg entstanden immer mehr öffentlich-rechtliche Erlasse, welche die Verfügungsgewalt des Eigentümers im Interesse der Allgemeinheit einschränken. Erwähnt seien die kantonalen Baugesetze, das Natur- und Heimatschutzgesetz, das Raumplanungsgesetz, das Umweltschutzgesetz.

Diese Einschränkungen sind bei den unterschiedlichsten Behörden irgendwie aufbewahrt, nicht aktuell, manchmal nicht mehr auffindbar. Sie werden nicht nach allgemeinen Regeln aktuell gehalten und sie sind nicht einfach zugänglich. Dadurch herrscht in vielen Bereichen eine Rechtsunsicherheit und die Gefahr von Fehlentscheiden infolge Unkenntnis der korrekten Situation steigt. Viele Vollzugsprobleme zum Beispiel beim Raumplanungsgesetz sind auf solche Mängel zurückzuführen. Verschiedene Versuche, diese Situation zu verbessern, wie zum Beispiel durch Eintrag der Rechts-Tatbestände ins Grundbuch, sind bisher ge-

scheitert. Dank den Entwicklungen in der Geoinformationstechnologie können solche Tatbestände nun geografisch dokumentiert und mit andern Daten in Verbindung gebracht werden.

Der ÖREBK-Kataster macht von diesen neuen Möglichkeiten Gebrauch, um die verloren gegangene Rechtssicherheit wieder herzustellen. Dabei sollen klare Prozesse bei der Dokumentation und der Aktuell-Haltung der rechtlichen Festlegungen durchlaufen werden. Auch die Veröffentlichung dieser Information soll nach klar definierten Regeln erfolgen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Benutzer dieser Rechtsdaten auf die Richtigkeit und die Zuverlässigkeit der Information verlassen können.

Der Aufbau eines solchen Werkes, das mit jedem neuen raumrelevanten Gesetz an Wichtigkeit gewinnt, ist anspruchsvoll und braucht Zeit. Katasterführung ist eine Kernkompetenz der Mitglieder von geosuisse. Wir hoffen, dass wir dazu beitragen können, dass rechtlich einwandfreie Information, die wir alle zur Lösung unserer Aufgaben brauchen, rasch und kostengünstig bereitgestellt werden können. Der heutige Tag hat Ihnen hoffentlich die Bedeutung korrekter und vollständiger und nachhaltig verwalteter geografischer Information zeigen können.

Jürg Kaufmann  
Präsident geosuisse  
Hauffeld 109  
CH-8455 Rüdlingen  
jkcons@swissonline.ch

werden, aber den vielen andern interessierten Stellen zur Verfügung stehen sollen.

Das – im GeolG nicht explizit umschriebene – Ziel ist die Erstellung einer Nationalen Geodaten-Infrastruktur (NGDI), welche Daten verschiedenster Herkunft, kombinier- und vergleichbar macht und den Zugang für alle Interessierten aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und auch den Bürgern auf einfache Weise zugänglich macht. Damit kann die Schweiz mit internationalen Projekten für nationale Dateninfrastrukturen, wie der US-NSDI-Initiative und der EU-INSPIRE-Richtlinie mithalten.

Im Wesentlichen werden die im Rahmen der amtlichen Vermessung praktisch erprobten Prinzipien vorgeschrieben, nämlich die eindeutige Beschreibung der Daten in Datenmodellen, damit eine einfache Verständigung zwischen den Beteiligten möglich wird, die Modellierung der Darstellung, die Einrichtung von möglichst einfachen Zugangsdiensten, aber auch die Beschränkung des Zugangs, wo dies notwendig ist. Schlussendlich sollen die Daten über ein einheitliches Geodatenportal zugänglich sein, unabhängig davon, wo sie bearbeitet werden. Eine Vereinheitlichung der Bezugsgebühren auf möglichst tiefem Niveau soll angestrebt werden, mindestens sollen die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren für die ganze Schweiz einheitlich werden.

### Vorteile für die Planer

Alle Ingenieure und Architekten benötigen Geodaten anderer Fachleute und sie produzieren selber auch Geodaten bei ihrer Arbeit. Bisher musste bei Planungsarbeiten bis 75% der Gesamtzeit für die Datenbeschaffung aufgewendet werden. Die gemeinsame Nutzung der gut definierten Daten der schweizerischen NGDI dürfte dazu führen, dass die Zeit für die Datenbeschaffung für unsere Projekte markant kürzer wird und mehr Zeit für die Erarbeitung von Lösungen zur Verfügung steht. Die Resultate unserer Planungen werden dadurch besser, umfassender und nachhaltiger werden.